

Protokoll Aarhus ExpertInnen-Workshop 24.4.2018 – Gruppe 2

Workshoprunde I: „Abgrenzung 9/2 vs 9/3“

Frage 1:

- Frage nach der Verbindung von Artikel 6/1/a und 6/1/b der Aarhus Konvention: inwiefern lässt sich das Kriterium der Erheblichkeit in 6/1/b aus der Liste des 6/1/a ableiten, wird diese ergänzt, erweitert, oder ist bloßer Auffangtatbestand?
 - Verweis auf Anhang 1 des UVP-G, ist Spalte 3 möglicherweise die Liste mit „erheblichen“ Projekten?
 - Einwand: Art 4/7 WRRL, Art 6/3 FFH-RL sind laut EuGH erheblich. Bei WRRL ist das Verschlechterungskriterium seit Weser klarer, aber nicht eindeutig. Wie ist es mit anderen Fällen?
 - VWGH vor C-664/15: Artenschutz ist nicht erheblich (Ziesel)
 - Screenings sind laut ACCC und EuGH jedenfalls erheblich
 - Fachlich: wiederholte kleine Eingriffe die alle unter klassischen Erheblichkeitsschwellen sind, können sich zu massiven Verschlechterungen summieren. Die Ziele von Vogelschutz-/FFH-Richtlinie können als Kriterium für die Erheblichkeit herangezogen werden. Unklar ist hier jedoch, was der Referenzrahmen ist: der Ausgangszustand bei Beschlussfassung der Richtlinie? Der günstige Erhaltungszustand?
 - Einwand: Auslegung der Aarhus Konvention, nicht der Richtlinien
- Die Bewertung der Erheblichkeit hat materienabhängig zu erfolgen, ein abstraktes Erheblichkeitskriterium ist nicht erkennbar

Frage 2:

- Kann Art 9/3 der AK auch zur Anwendung gelangen, wenn 9/2 angewendet wird?
 - EuGH: zuerst 9/2, dann erst 9/3
Aber: der Unterschied, dass in 9/3 Tätigkeiten nicht mit erfasst sind, muss berücksichtigt werden
Kann 9/3 dann für die Tätigkeiten ausgeschlossen werden?
- Ist die Verknüpfung von 9/3 mit der Parteistellung nötig?
 - Nach effet utile vermutlich schon
 - Im EuGH Fall Karoline Gruber macht der EuGH zwei „Lösungsangebote“, das war in C-664/15 nicht der Fall
 - Die Umsetzung liegt wohl beim Staat, dieser kann auch einen anderen Weg gehen

Frage 3:

- Wunsch nach unbürokratischer, praktischer Lösung
- Die Unterscheidung von 9/2 und 9/3 ist jedoch in der Konvention vorgesehen und daher auch so umsetzbar, nicht aber verpflichtend (gold plating)
- Offene Frage: ist eine Bagatellschwelle bei 9/3 zulässig?

- Was passiert mit Verfahren, deren Erheblichkeit sich erst im Laufe des Verfahrens durch Projektmodifikationen ergibt?

Workshoprunde 2: „Rechtsschutzzumfang 9/2 vs 9/3“

- 9/2
 - o Wohl Parteistellung nötig, oder aber Beteiligtenstellung mit zusätzlich fast allen Parteirechten
 - d.h. Beteiligtenstellung plus
 - Akteneinsicht
 - Stellungnahmerecht
 - Recht der Berücksichtigung von Vorbringen
 - Recht auf Rechtsmittel
 - o Ob die Einschränkung gleichheits- und Effektivitätsgebot standhält ist jedoch fraglich
 - o In der Diskussion: Vergleich mit Unterschied Ehe-EP
- 9/3
 - o Pragmatische Lösung auch hier Parteistellung, erspart Feststellungen
 - o Nachprüfungsrecht durch gesetzliche Regelung möglich
 - Dann jedoch mit vorhergehender Akteneinsicht
 - Und Berücksichtigung der fair trial Regeln des Art 9/4 AK (Effektivität, Fristen,...)
 - o Effet Utile und Gleichheitssatz auch hier relevant
 - Solange Effektivität gewahrt bleibt, eventuell möglich weil kein Beschwer
- Offen sind die Themen:
 - o Lärm
 - o Verordnungsprüfung
 - o Unterlassungen
 - o Pläne, Programme
 - o Prüfungen in nicht-klassischen Verwaltungsverfahren